

Mini Future Long auf Pinduoduo

SSPA Produkttyp: Mini-Future (2210, Callable)
 Valor: 157799636 / ISIN: CH1577996361 / SIX Symbol: SZBS7U

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Referenz-Level	Anfängliches Finanzierungslevel	Anfängliches Stop Loss Level	Bezugsverhältnis
Pinduoduo Inc. Bloomberg: PDD UW / LSEG: PDD.OQ / Valor: 42826115 / ISIN: US7223041028	USD 76,55	USD 70,29	USD 72,40	10:1 (10 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Der Mini Future Long ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Mini Future Long bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach oben bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis und die Anpassung des Finanzierungslevels und des Stop Loss Levels beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter dem Aktuellen Stop Loss Level, verfällt der Mini Future Long sofort und wird zum Marktwert zurückbezahlt. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 157799636 / ISIN: CH1577996361 / SIX Symbol: SZBS7U
Ausgabevolumen	Bis zu 20.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 0,51 (Stücknotierung) (Basierend auf USD / CHF Wechselkurs von 0.8102)
Auszahlungswährung	CHF
Finanzierungslevel-Währung	USD
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	29. Juni 2026
Festlegungstag (Pricing)	29. Juni 2026
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	01. Juli 2026
Erster SIX Handelstag	30. Juni 2026
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt.
Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen

Szenario 1 (im Fall einer Ausübung des Wertpapiergläubigers / Ausübung durch die Emittentin)	Wenn ein Stop Loss Ereignis NICHT eingetreten ist , erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.
Szenario 2	Wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt , verfällt der Mini Future sofort und der Wertpapiergläubiger erhält am Fälligkeitstag den Stop Loss Abrechnungsbetrag.
Stop Loss Abrechnungsbetrag	Der Stop Loss Abrechnungsbetrag entspricht einem Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird.
Auszahlungsbetrag	Max [0, (Abrechnungskurs – Aktuelles Finanzierungslevel)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse ermittelt.
Aktuelles Finanzierungslevel	Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Finanzierungslevel. Das Finanzierungslevel wird täglich vor Marktöffnung angepasst. Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $FL_{\text{neu}} = FL_{\text{alt}} + \frac{(R + FS) \cdot FL_{\text{alt}} \cdot n}{360} - \text{Dividende} \cdot \text{DivFaktor}$ FL_{neu} Aktuelles Finanzierungslevel nach der Anpassung. FL_{alt} Finanzierungslevel vor der Anpassung. Finanzierungsspread (FS) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 15% festgelegt. Der Anfängliche Finanzierungsspread entspricht 3,5%. Rate (R) Entspricht der SOFR-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt. Dividende (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, die an die Halter des Basiswerts ausgeschüttet werden, wobei der "Ex-Dividende" Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt. DivFaktor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt. n Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich). Der erste aktuelle Anpassungstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes.
Aktuelles Stop Loss Level	Das Aktuelle Stop Loss Level wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet. Das Aktuelle Stop Loss Level wird täglich vor Marktöffnung angepasst. Das Aktuelle Stop Loss Level wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $SL = FL_{\text{neu}} \times (1 + \text{SLP})$ Stop Loss Premium (SLP) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 10% festgelegt. Die Anfängliche Stop Loss Premium entspricht 3%.
Stop Loss Ereignis	Ein Stop Loss Ereignis hat stattgefunden, wenn der an der massgeblichen Börse ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Börsengeschäftstag nach

dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere **auf oder unter** das aktuelle Stop Loss Level fällt.

Ein Stop Loss Ereignis setzt das Ausübungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P / AA Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Jersey Financial Services Commission (JFSC).
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Niederlassung London
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Pinduoduo: Nasdaq Stock Markets, Inc.
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Bankgeschäftstag	Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEG/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Ausübungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmalig zum 01. November 2026), einen noch nicht ausgeübten Mini Future vorzeitig zu kündigen und zu tilgen ("Ausübungstag der Emittentin"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs (wie vorhergehend definiert) am jeweiligen Bewertungstag, 3 Monaten nach dem Ausübungstag der Emittentin, wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass der Mini Future börsentäglich veräussert werden kann, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, den Mini Future jeweils alle 3 Monate (erstmalig zum 01. August 2026) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.
Kleinste handelbare Einheit	1 Mini Future(s)
Mindestausübungszahl	1 Mini Future(s), Mini Futures können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte

Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz
Vertriebsgebühr	Keine

Wichtige Informationen

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen.

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

Produktdokumentation

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen End

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter

der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich darf nur erfolgen:

- (a) an juristische Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs sind;
- (b) an weniger als 150 Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs) im Vereinigten Königreich;
- (c) unter allen anderen Umständen, die unter Teil 1 des Anhangs 1 zu den POATRs fallen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck „Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit“ in Bezug auf Produkte die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln von ausreichenden Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, damit ein Anleger eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Produkte treffen kann, und der Ausdruck „POATRs“ bezeichnet die Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024 (Vorschriften für öffentliche Angebote und Zulassungen zum Handel).

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.